

Nachtrag Nr. 8

Zur Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010, die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 13 d die letzten 5 Absätze werden neu gefasst.

1. § 13 d Anpassung der letzten fünf Absätze:

§ 13 d Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

Den Grundbonus (Erfüllung der Absätze I, a – e) erhält der Versicherte, sofern die erforderliche Mindestpunktzahl von 50 Punkten erreicht wurde. Die Geldprämie des Grundbonus beträgt im 1. Jahr der Teilnahme 60 €.

Der Grundbonus wird bei Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen (Absatz II, a-h) aufgestockt. Erreicht der Versicherte zusätzlich zur Mindestpunktzahl im Grundbonus weitere 70 Punkte, erhöht sich der Prämienbetrag im 1. Jahr der Teilnahme auf 100 €.

Erzielt der Versicherte mehr als 120 Punkte zusätzlich zur Mindestpunktzahl im Grundbonus, führt dies zu einer weiteren Erhöhung des Prämienbetrages auf 180 €.


Nimmt der Versicherte in 2 aufeinanderfolgenden Jahren erfolgreich am Bonusprogramm teil, erhöhen sich die Prämien um jeweils 20 €.

Voraussetzung für die Auszahlung des Jahresbonus ist es, das Bonusheft bis zum 31.03. des Folgejahres bei der BKK Diakonie einzureichen.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 8 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

32657 Lemgo, den 06.12.2012



Thomas Oelkers / Bernd Viemeister
Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



G e n e h m i g u n g

Der vom Verwaltungsrat am 06. Dezember 2012 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung wird mit folgender Maßgabe gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Artikel II wird wie folgt neu gefasst: „Der Nachtrag Nr. 8 tritt bezüglich der Sätze 1 – 5 und 7 des Artikels I § 13d am 01.01.2013 und bezüglich des Satzes 6 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 11 . Februar 2013
II 3 – 59529.0 – 1533/2010

Bundesversicherungsamt

